

Flächennutzungsplan 2025 – 1. Änderung des Gemeindeverwaltungsverbands Steinheim-Murr

Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamts

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Steinheim-Murr hat am 29. 04. 2021 den Flächennutzungsplan 2025 – 1. Änderung festgestellt.

Mit Bescheid vom 17. 06. 2021 Az. 20-621.31/Em hat das Landratsamt Ludwigsburg den Flächennutzungsplan 2025 – 1. Änderung, bestehend aus den Lageplänen vom 29. 04. 2021 sowie der Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan 2025 – 1. Änderung wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan 2025 – 1. Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Belange der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

- im Bürger- und Rathaus Murr, Hindenburgstraße 60, 71711 Murr sowie
 - im Rathaus Kleinbottwar, Steinheimer Str. 15, 71711 Steinheim-Kleinbottwar
- während der Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Weiter wird der Flächennutzungsplan 2025 - 1. Änderung auf den Internetseiten der Stadt Steinheim a. d. Murr (www.stadt-steinheim.de) dauerhaft bereitgestellt.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Änderungen des Flächennutzungsplanes ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungen des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Steinheim a. d. Murr, den 08. 07. 2021 / Murr, den 09. 07. 2021
Torsten Bartzsch,
Verbandsvorsitzender